

XVIII. Öffentliche Sozialleistungen

Vorbemerkung

A. Überblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlich öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

B. Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenhilfe)

Soziale Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten bis zu 660,— DM Monateinkommen und der Hauptteil der Sozialrentner; freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: ärztliche Behandlung, Arzneien, Krankenhaus- und Heilpflege, Wochenhilfe, Sterbegeld für Mitglieder und Familienangehörige, weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder.

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten, dazu nach Satzung der Berufsgenossenschaften der größte Teil der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: Heilfürsorge, Krankengeld, Rente und sonstige Bar- und Sachleistungen an Verletzte und Erkrankte, ferner Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind Angestellte bis 1 250 Monatsgehalt; außerdem bestimmte selbständige Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten, und zwar alle Arbeiter sowie die Angestellten bis zu einem Monateinkommen von 1 250 DM. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Bergmannsrente bei vermindert bergmännischer Berufsfähigkeit, Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld, Hinterbliebenenrente.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, wenn nicht Beitragsfreiheit besteht.

Leistungen: Altersgeld unter bestimmten Voraussetzungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und für Ehegatten verstorbener landwirtschaftlicher Unternehmer.

Arbeitslosenversicherung: Versichert sind alle Arbeitnehmer, die für den Krankheitsfall oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert sind.

Leistungen: Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Lohnausfallvergütung, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosenhilfe: Öffentliche Unterstützung für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

C. Kriegsofiverversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsofiverversorgung, Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

D. Lastenausgleich (Sozial- und Entschädigungsleistungen)

Ausgleichsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssach- und Währungsgeschädigte.

Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratsentschädigung, Wohnraumhilfe, Währungsausgleich, Altsparentscheidung, Ausbildungshilfe, Darlehen und sonstige Förderungsmaßnahmen.

E. Familienausgleichskassen

Von den Familienausgleichskassen erhalten Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständige) und nicht im Erwerbsleben stehende Personen, soweit ihnen nicht als öffentliche Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen, für das dritte und jedes weitere Kind Kindergeld. Weiter wird ab 1. April 1961 auch Kindergeld für das zweite Kind auf Grund des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 aus Bundesmitteln durch die neuerrichtete Kindergeldkasse gewährt.

F. Fürsorge und Jugendhilfe

Öffentliche Fürsorge: Die öffentliche Fürsorge gewährt Hilfsbedürftigen und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen, soweit deren eigene Mittel und Bezüge nicht ausreichen, laufende oder einmalige Unterstützung für den notwendigen Lebensbedarf (offene Fürsorge), ferner Anstalts- und Heimpflege (geschlossene Fürsorge).

Tuberkulosehilfe: Besondere öffentliche Gesundheitshilfe, die von den Landesfürsorgeverbänden und anderen Trägern gewährt wird. Sie umfaßt Heilbehandlung, Eingliederungshilfe, wirtschaftliche Hilfe und vorbeugende Hilfe für den Kranken und seine Familie.

Öffentliche Jugendhilfe: Maßnahmen der Jugendämter zur Förderung der Jugendwohlfahrt, insbesondere Aufsicht über uneheliche und Pflege-Kinder, Amtsvormundschaft bei unehelicher Geburt, Schutzaufsicht bei Gefährdung, Mitwirkung bei Adaptionen, Vaterschaftsfeststellung und Jugendgerichtshilfe; außerdem gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung bzw. freiwillige Erziehungshilfe.